

# RS UVS Niederösterreich 1995/02/24 Senat-BN-94-001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1995

## Rechtssatz

Die Tatsache, daß am Glücksspielautomat ein Aufsteller angegeben ist, rechtfertigt den Verdacht, daß er das Gerät auch betreibt. Ob der am Gerät aufscheinende Eigentümer letztlich strafrechtlich herangezogen werden kann, ist Sache des Strafverfahrens.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)